

Verordnung

über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen im Markt Schliersee

(Parkgebührenverordnung – PGV)

vom 11.08.2026

Der Markt Schliersee erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist und § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, folgende Parkgebührenverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marktgemeinde Schliersee erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

Lfd.Nr.	Bezeichnung	FINr.	Anlage
P1	Bahnhof I + II	314/52	1
P2	Gartenstraße I + II	303/1	2
P3	Bahnhofstraße Busparkplatz	314/71	3
P4	Bergwacht	314/70	4
P5	Vitalwelt	143 + 143/1	5
P6	Bahnhofstraße II	314/9	6
P7	Bahnhofstraße I	314/68	7
P8	Schlierach (Pkw + Wohnmobil)	302/44 + 302/45	8
P9	Minigolf	99	9
P10	Carl-Schwarz-Straße	184/1	10
P11	Unterleiten I + II	495/18 + 492/25	11
P12	Waldfestplatz (Zufahrt Staatsstraße)	197/11	12
P13	Waldfestplatz (Pkw + Wohnmobil)	197/11	13
P14	Wendelsteinstraße	1399/3	14
P15	Neuhauser Straße	1447/7 + 1470/2	15
P16	Dürnbachstraße	1412/2, 1994	16
P17	Hennererstraße	2019	17
P18	Aurachstraße (Bannholz)	1666/76	18
P19	Westerbergstraße (Breitenbach)	1081/1	19
P20	Seestraße (Wohnmobil)	271/4	20
P21	Spitzingsee - Seeparkplatz	1712/2	21
P22	Spitzingsee - Kirchenparkplatz	1713/22	22

- (2) Auf diesen Parkflächen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen, einer gültigen Jahreskarte (§ 7) oder mit der Benutzung einer Betreiberapplikation („App“), sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, gestattet.
- (3) Die genaue Darstellung der Parkflächen ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der lfd. Nr. P1 bis P15 liegt zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit für die Wanderparkplätze der lfd. Nr. P16 bis P19 sowie der Parkplätze am Spitzingsee der lfd. Nr. P21 und P22 liegt zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 7 Tage.
- (3) Wohnmobile und Fahrzeuge, die zur Übernachtung geeignet sind, sind auf den gekennzeichneten Wohnmobilstellplätzen abzustellen. Die gebührenpflichtige Parkzeit bei Übernachtung liegt zwischen 12:00 Uhr (= Anreisetag) und 12:00 Uhr Folgetag (= Abreisetag).
- (4) Auf dem Wohnmobilstellplatz der lfd. Nr. P20 ist nach Inbetriebnahme das Parken ganztägig gebührenpflichtig. Die Höchstparkdauer ergibt sich aus der Stellplatzordnung über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf den öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen der lfd. Nr. P1 bis P15, an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, werden folgende Parkgebühren erhoben:

1 Std.	frei	
2 Std.	2,00 €	
3 Std.	4,00 €	
4 Std.	6,00 €	
Tagesticket	12,00 €	
 Tagesticket Busparkplatz	 20,00 €	
 Parkgebühr Wohnmobil	 20,00 €	(Übernachtung)

- (2) Mit einer gültigen Gästekarte der Tourismusgemeinden Schliersee, Bayrischzell und Fischbachau sind die Parkplätze gebührenfrei.

- (3) Bei vorübergehend abgestellten Wohnmobilen mit dem Zweck eines vorübergehenden Aufenthalts (Übernachtung) auf den Parkflächen der lfd. Nr. P8 und P13 ist ein kostenloses Parken nicht gestattet.

§ 4 Wanderparkplätze

- (1) Für die ausgewiesenen Wanderparkplätze der lfd. Nr. P16 bis P19, die die Wandergebiete des Marktes Schliersee erschließen, werden folgende Parkgebühren erhoben:

1 Std.	frei	
2 Std.	2,00 €	
3 Std.	3,00 €	
4 Std.	4,00 €	
Tagesticket	10,00 €	
für jeden weiteren Tag	5,00 €	(begrenzt auf 7 Tage)
Parkgebühr Wohnmobil	20,00 €	(Übernachtung)

- (2) Mit einer gültigen Gästekarte der Tourismusgemeinden Schliersee, Bayrischzell und Fischbachau sind die Parkplätze gebührenfrei.
- (3) Bei vorübergehend abgestellten Wohnmobilen mit dem Zweck eines vorübergehenden Aufenthalts (Übernachtung) auf den Parkflächen der lfd. Nr. P16 und P17 ist ein kostenloses Parken nicht gestattet.

§ 5 Wohnmobilstellplätze

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche der lfd. Nr. P20 werden nach Inbetriebnahme folgende Gebühren erhoben:

Parkgebühr Wohnmobil	25,00 €	(Übernachtung)
(begrenzt auf die Höchstparkdauer gemäß Stellplatzordnung)		

- (2) Auf diesen Parkflächen ist ein kostenfreies Parken mit der Gästekarte der Tourismusgemeinden Schliersee, Bayrischzell und Fischbachau nicht möglich.

§ 6 Parkgebühren Spitzingsee

- (3) Für das Parken auf den öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen der lfd. Nr. P21 und P22, an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, werden folgende Parkgebühren erhoben:

bis 2 Stunden	3,00 €
danach Tagesticket	8,00 €

Parkgebühr Wohnmobil 25,00 € (Übernachtung)
(nur Seeparkplatz und begrenzt auf 7 Tage)

- (4) Auf diesen Parkflächen ist ein kostenfreies Parken mit der Gästekarte der Tourismusgemeinden Schliersee, Bayrischzell und Fischbachau nicht möglich.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 8 Ausnahmen von der Parkgebühr

Ausgenommen von der Gebührenpflicht an den unter § 1 Abs. 1 genannten Parkflächen der lfd. Nrn. P1 – P15 sind:

- (1) Schwerbehinderte, oder der dieser jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.
- (2) Gemäß § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit auf den gekennzeichneten Flächen.

§ 10 Dauerparken

- (1) Auf Antrag und in begründeten Fällen können vom Markt Schliersee für die Parkplätze im Ortszentrum von Schliersee Jahrestickets ausgestellt werden.
- (2) Die Gebühr für ein Jahresticket wird auf 150,00 € festgesetzt.
- (3) Die Jahrestickets sind nur für den auf dem Ticket aufgeführten Parkbereich gültig.

§ 11 Besondere Verkehrsverhältnisse

Der Markt Schliersee kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse oder zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen Teilbereiche oder die jeweilige gesamte Parkfläche vorübergehend für den ruhenden Verkehr sperren. In diesen Fällen findet eine Erstattung der bereits entrichtenden Parkgebühr nicht statt.

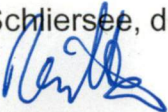
§ 12 Datenschutz

Der Markt Schliersee sichert zu, alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeitenden personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen und nur für den in der Verordnung aufgeführten Zweck zu verarbeiten. Eine Zweckänderung bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.03.2021 mit Änderung vom 20.10.2021 und 19.03.2025 außer Kraft.

Schliersee, den 11.08.2026



Reinthaler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde am 11.08.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie auf der Internetseite des Rathauses Schliersee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.08.2026 angebracht.

Schliersee, den 11.08.2026

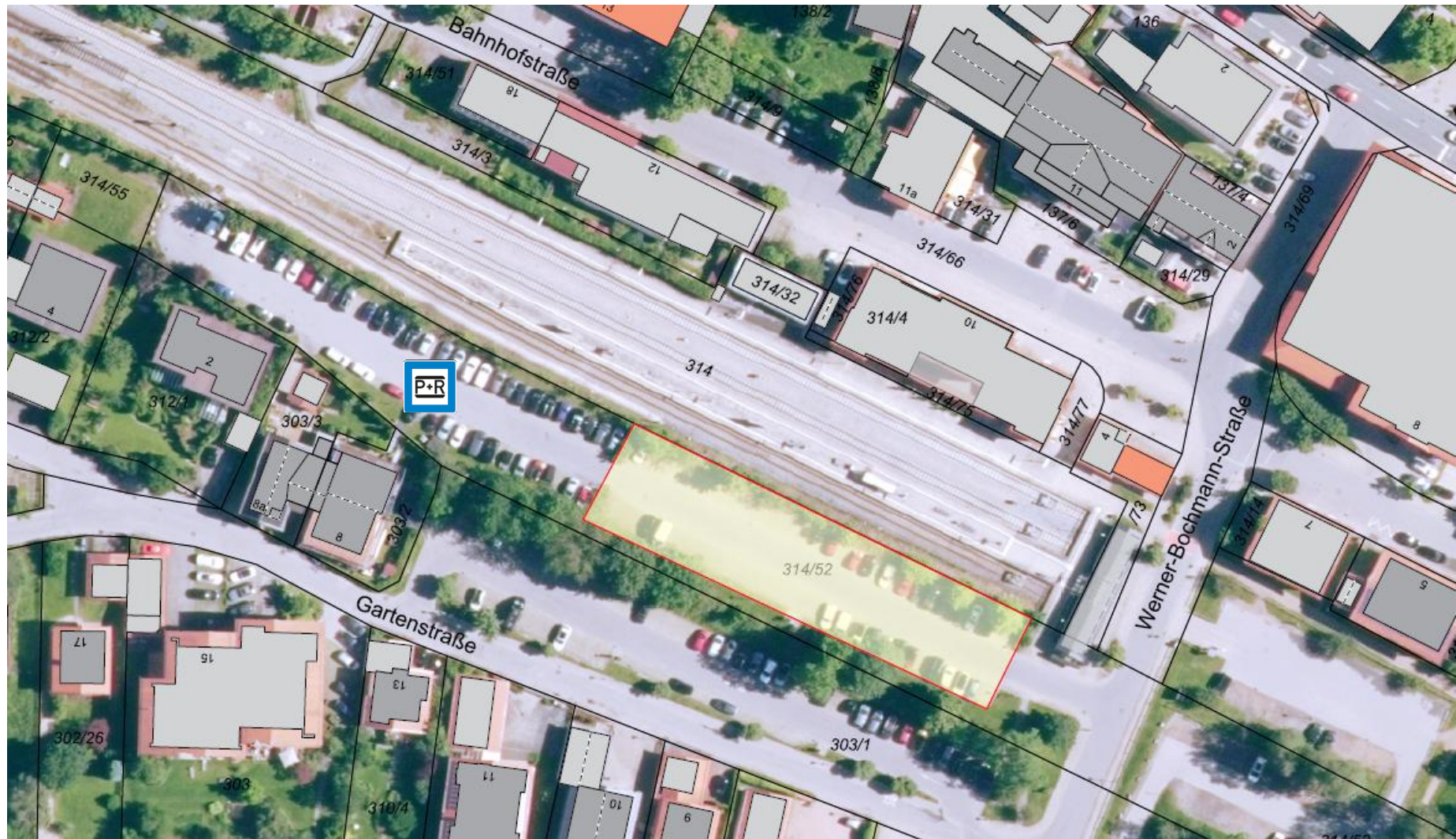


Markt Schliersee



Reinthaler
Erster Bürgermeister

Lageplan Parkfläche FINr. 314/52 Bahnhof I + II



Lageplan Parkfläche FINr. 303/1 Gartenstraße I + II



Lageplan Parkfläche FINr. 314/71 Bahnhofstraße – Busparkplatz



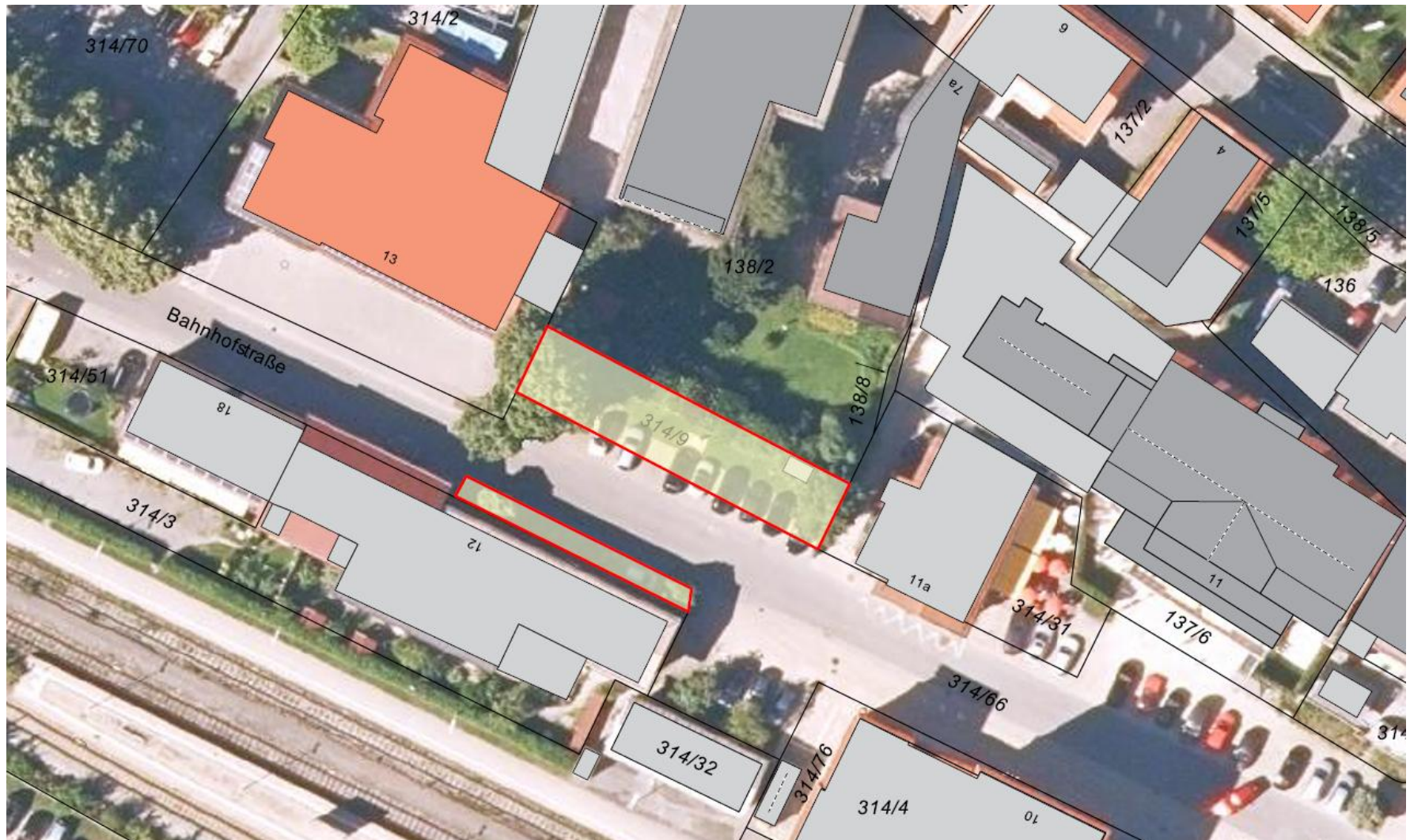
Lageplan Parkfläche FINr. 314/70 Bergwacht



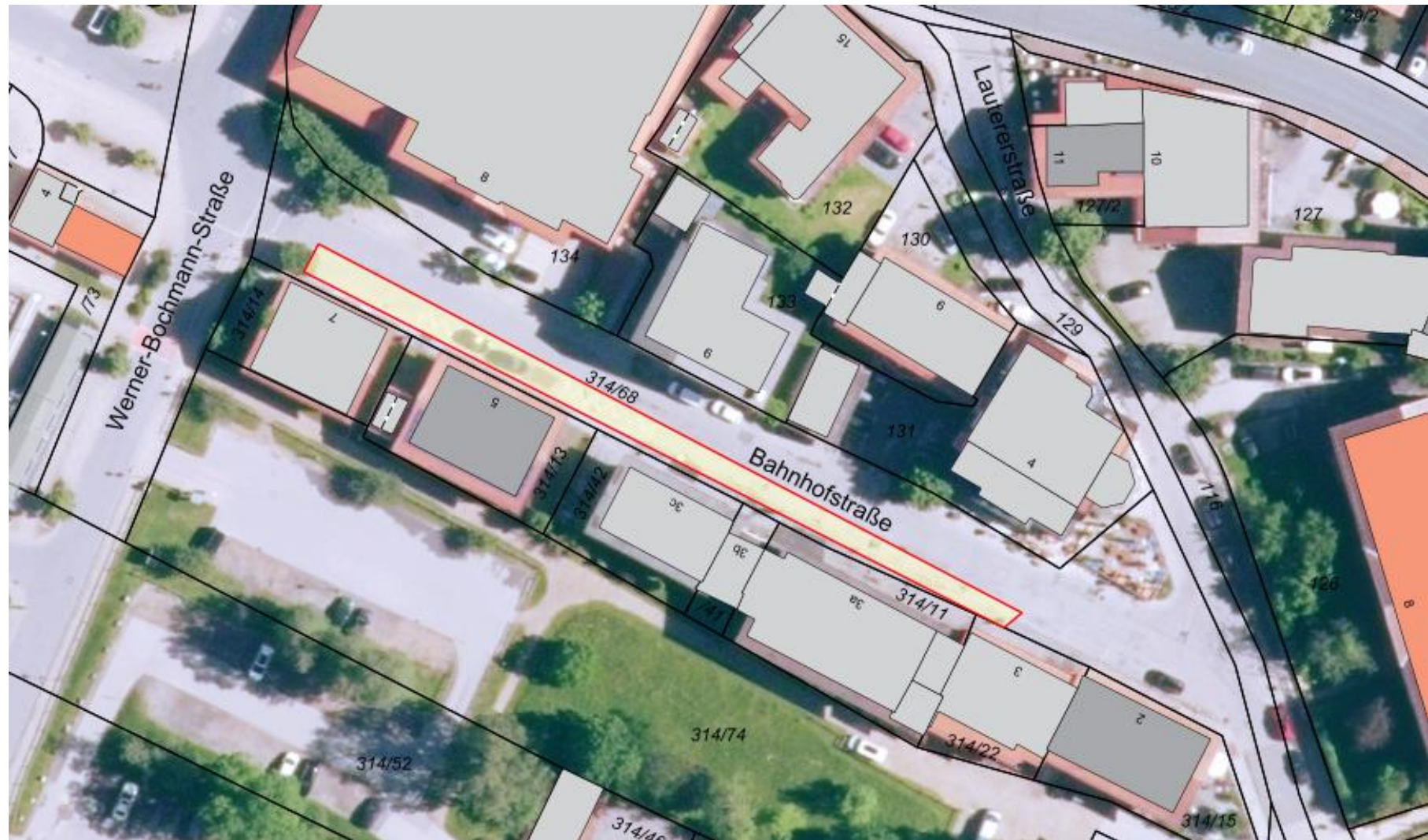
Lageplan Parkfläche FINr. 143 + 143/1 Vitalwelt



Lageplan Parkfläche FINr. 314/9 Bahnhofstraße II



Lageplan Parkfläche FINr. 314/68 Bahnhofstraße I



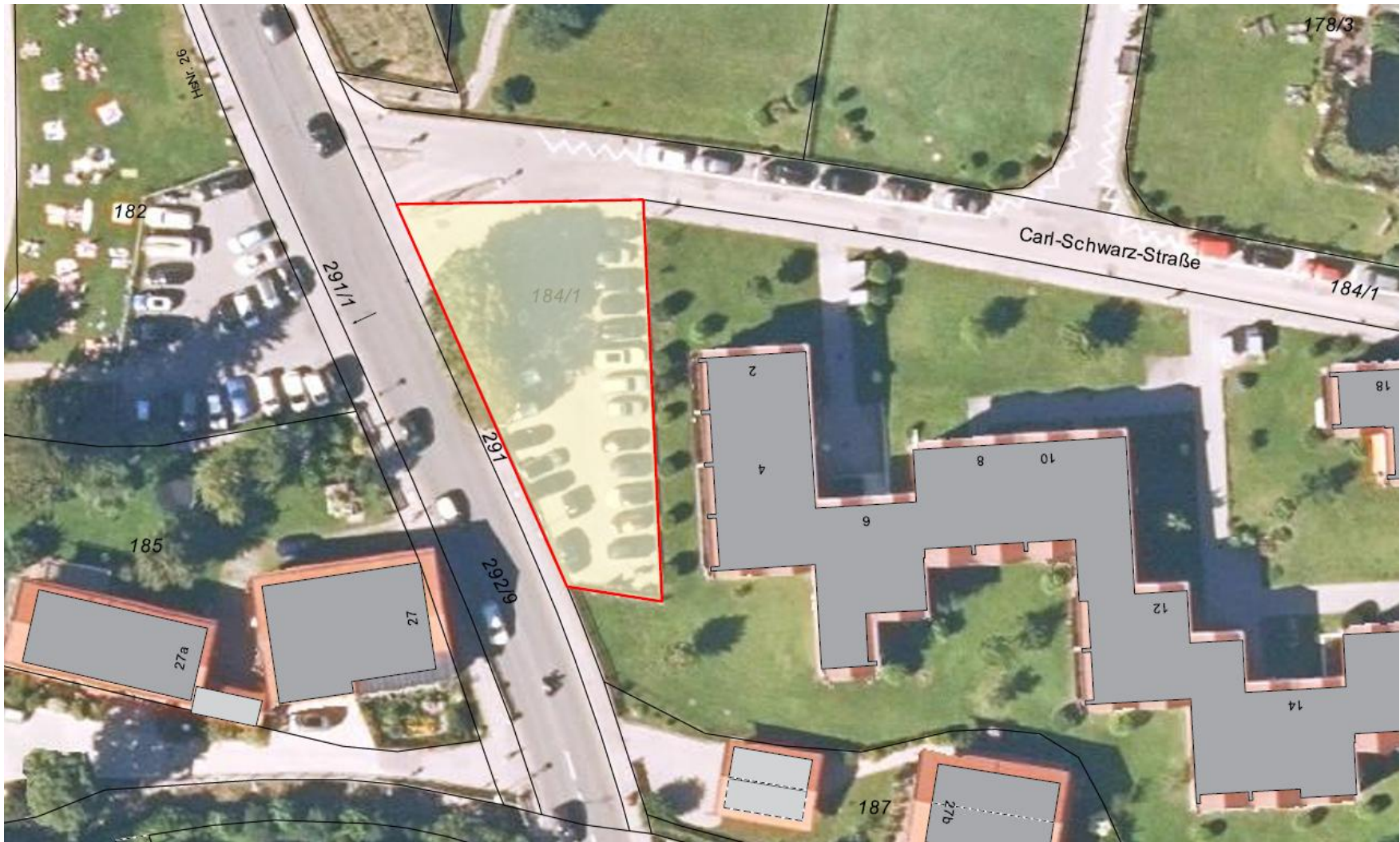
Lageplan Parkfläche FINr. 302/44 + 302/45 Schlierach



Lageplan Parkfläche FINr. 99 Minigolf



Lageplan Parkfläche FINr. 184/1 Carl-Schwarz-Straße



Lageplan Parkfläche FINr. 495/18 + 492/25 Unterleiten I + II



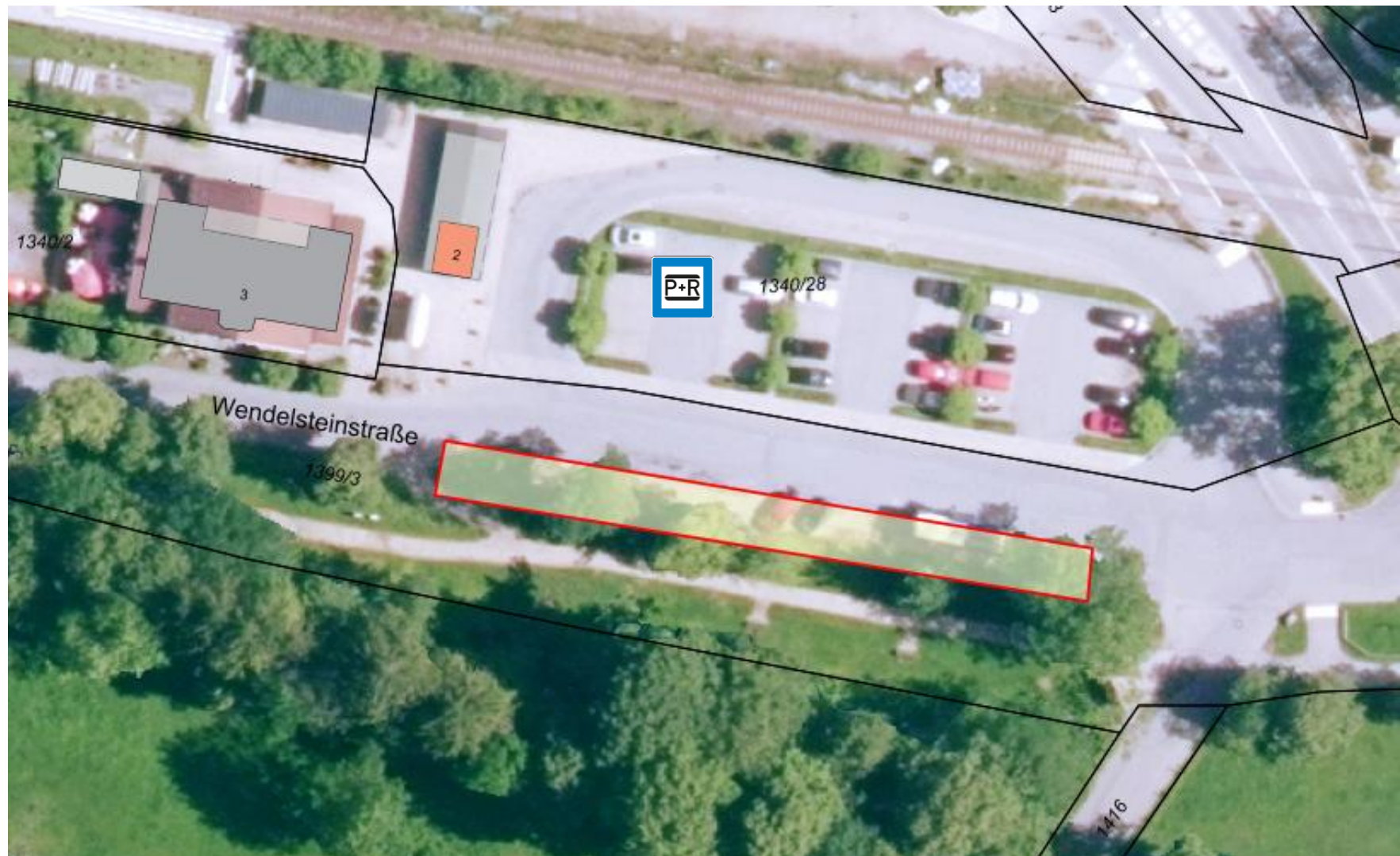
Lageplan Parkfläche FINr. 197/11 Waldfestplatz (Zufahrt Staatstraße)



Lageplan Parkfläche FINr. 197/11 Waldfestplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 1399/3 Wendelsteinstraße



Lageplan Parkfläche FINr. 1447/7 + 1470/2 Neuhauser Straße



Lageplan Parkfläche FINr. 1412/2, 1994 Dürnbachstraße - Wanderparkplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 2019 Hennererstraße - Wanderparkplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 1666/76 Aurachstraße (Bannholz) - Wanderparkplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 1081/1 Westerbergstraße (Breitenbach) - Wanderparkplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 271/4 Seestraße – Wohnmobilstellplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 1712/2 Spitzingsee – Seeparkplatz



Lageplan Parkfläche FINr. 1712/2 Spitzingsee – Kirchenparkplatz

